

# Datenschutz in der Praxis

# # 3

## Auskunftsanspruch bei Minderjährigen

**Der getrennt von der Kindesmutter lebende Vater einer 10-jährigen Patientin verlangt Auskunft über deren bisherige Behandlung. Das Sorgerecht ist zwischen Mutter und Vater geteilt.**

### **Wer kann den Auskunftsanspruch geltend machen und unter welchen Voraussetzungen?**

Informationen zum Umgang mit dem datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch im Bereich der Heilbehandlung, unter anderem zu Umfang und Kosten, finden Sie im Praxistipp #1.

Sofern Auskünfte im Namen Minderjähriger erbeten werden, muss geklärt werden, ob die antragstellende Person zur Geltendmachung berechtigt und daher die Auskunft zu erteilen ist.

#### *Gemeinsames Sorgerecht nicht getrennt lebender Eltern*

Gemäß §§ 1626 ff. BGB erfolgt die Antragstellung einvernehmlich und in gemeinsamer Ausübung des Sorgerechts. Solange keine Anhaltspunkte für Meinungsverschiedenheiten im Sinne des § 1628 BGB vorliegen, ist ein nur von einem Sorgeberechtigten gestellter Auskunftsantrag daher wirksam.

#### *Dauerhaft getrenntlebende Sorgeberechtigte*

Maßgeblich ist die Regelung des § 1687 Abs. 1 BGB. Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch stellt eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung dar im Sinne der Regelung.

Es ist eine einvernehmliche Antragstellung für das minderjährige Kind durch beide Sorgeberechtigten erforderlich. Dies erfolgt entweder durch eine gemeinsame Antragstellung oder durch Erklärung der nicht antragstellenden Person, dass sie mit der Geltendmachung des Auskunftsanspruchs für das minderjährige Kind einverstanden ist.

**ACHTUNG:** Sofern das Kind bereits in der Lage ist, die Bedeutung und Reichweite eines derartigen Auskunftsanspruchs selbst einzuschätzen, sollte dessen Haltung und Interessen mitberücksichtigt werden. Soweit ersichtlich ist, dass die Auskunft nicht dem Wohl des Kindes dient, kann der Antrag als offensichtlich unbegründet nach Art. 12 Abs. 5 S. 2 DS-GVO verweigert werden.

### **Nützliche Links**

[MSBG: Behandlung Minderjähriger](#)

[LPK RLP: Praxis-Tipp Nr. 14: Akteneinsichtsrecht und Verweigerungsgründe \(lpk-rlp.de\)](#)

[LPK RLP: Praxistipp Nr. 4 Einsichtsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen Juni 2023.pdf \(lpk-rlp.de\)](#)

### **Rechtsgrundlage**

*Art. 15 DS-GVO Auskunftsrecht der betroffenen Person*

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen: [...]

*§ 1687 Abs. 1 Satz 1 BGB Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben*

(3) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges